

## Bestätigung über Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33 Abs. 2 MessEG

| Anlagenbetreiber    |                      |
|---------------------|----------------------|
| Name:               | <input type="text"/> |
| Ansprechpartner:    | <input type="text"/> |
| Straße und Hausnr.: | <input type="text"/> |
| PLZ und Ort:        | <input type="text"/> |
| Telefonnummer:      | <input type="text"/> |
| Emailadresse:       | <input type="text"/> |

Ich/Wir bestätige(n) gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die von mir/uns verwendeten Meßgeräte, daß diese die gesetzlichen Anforderungen und ich/wir die für Meßgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfülle(n).

Ort und Datum

---

Unterschrift des Meßgeräteverwenders (i. d. R. Anlagenbetreiber) (Personenname muß ansatzweise erkennbar sein!)

→ Erläuterung siehe Rückseite

Das novellierte und zum 1.1.2015 in Kraft getretene Meß- und Eichgesetz (MessEG) sieht einige Pflichten vor, die auch die Verwendung von Meßwerten betreffen. Meßwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen.

Die Stadtwerke Rhede GmbH als Meßwerteverwender unterliegen nach § 33 Abs. 2 Meß- und Eichgesetz insbesondere einer Kontrollpflicht. Wir haben uns im Rahmen unserer Möglichkeiten zu vergewissern, daß das Meßgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und wir haben uns von Ihnen, dem Meßgeräteverwender bestätigen zu lassen, daß Sie Ihre Verpflichtungen erfüllen. Nach den Gesetzesmaterialien zum MessEG reicht hierfür eine vertragliche Bestätigung aus, die darüber hinaus keine weiteren Verpflichtungen enthält oder auslöst.

Insofern ist diese neue Vorgabe auch in unserem Verhältnis zu beachten, da Sie als Einspeiseanlagenbetreiber wenigstens einen eigenen Zähler betreiben und wir die Zählerstände nutzen, um Ihre Gutschriften zu erstellen. Infolgedessen unterliegen wir als Stadtwerke Rhede GmbH dieser Kontrollpflicht, welcher wir selbstverständlich nachkommen müssen.

### **Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)**

#### **§ 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten**

- (1) Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, soweit in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Andere bundesrechtliche Regelungen, die vergleichbaren Schutzzwecken dienen, sind weiterhin anzuwenden.
- (2) Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

[...]